

Begründung für die Ausweisung des Naturschutzgebietes HA 183 „Helstorfer Altwasser“

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geht von der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Natura 2000-Gebiete aus, der grundsätzlich durch hoheitliche Sicherung Rechnung zu tragen ist. Das geplante Naturschutzgebiet „Helstorfer Altwasser“ (NSG-HA 183) ist Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Es ist Teil des Fauna-Flora-Habitat- (FFH-)Gebiets 3021-331 (90) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“. Inhaltlich zielt die Unterschutzstellung im Wesentlichen auf den Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung

1. des Leine-Altarms als regelmäßig überschwemmte Aue mit einer natürlichen Überflutungsdynamik als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
2. von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedi-
menteinträgen sowie als Jagdrevier, Wanderkorridor und Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
3. extensiv genutzter historischer Grünländer hoher Habitatkontinuität als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten,
4. der seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nasswiesen und Landröhrichte als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, wie u.a. diversen Libellen- und Faltergesellschaften,
5. natürlicher, nährstoffreicher Stillgewässer inklusive ihrer Verlandungsbereiche als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
6. des Jürsenbaches inklusive seiner bachbegleitenden Feuchtbrachen, Röhrichten und Gehölzstrukturen,
7. sumpfiger und wechselfeuchter Weiden-Auengebüsche sowie quelliger Erlbruchwälder als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
8. eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“, 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“, 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“, 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ und 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie.

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UA 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 dieser Richtlinie entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzerklärung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hat dabei den Anforderungen von § 32 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BNatSchG zu genügen (Nds. OVG, Urteil vom 02.11.2010 - 4 KN 109/10).

Das FFH-Gebiet liegt derzeit im Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung HA 183 „Helstorfer Altwasser“ vom 13.03.1997 und der Landschaftsschutzgebietsverordnungen H 54 „Untere Leine“ vom 26.09.1991 und H 36 „Jürsenbach“ vom 26.04.1988. Diese Verordnungen genügen den in Abs. 1 genannten gesetzlichen Anforderungen an die Umsetzung des Gebietsschutzes nach der FFH-Richtlinie nicht.

Unabhängig des Status als FFH-Gebiet ist das Helstorfer Altwasser zum größten Teil bereits Naturschutzgebiet, hat zudem eine nationale Bedeutung als Kerngebiet für den Biotopverbund und weist eine große Bandbreite an besonders seltenen, naturnahen Wasser- und Offenlandhabitaten auf, die einer Vielzahl von gefährdeten Arten als Lebensstätte dienen. Es erfüllt damit die in § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG genannten Tatbestandmerkmale, um als **schutzwürdig** eingestuft zu werden. Das Helstorfer Altwasser ist ebenso **schutzbedürftig**. Schutzbedürftigkeit ist gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diejenigen Schutzgüter, die eine Ausweisung als Naturschutzgebiet rechtfertigen, ohne Inschutznahme abstrakt gefährdet wären (BVerwG, U. vom 05.02.2009 – 7 CN 1.08 – NuR 2009 S. 346 u.a.). Von einer abstrakten Gefährdung ist auszugehen, wenn ohne die vorgesehenen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung der schützenswerten Naturgüter nicht nur als entfernte Möglichkeit in Betracht zu ziehen und deshalb der angestrebte Schutz vernünftigerweise geboten ist (ständige Rechtsprechung, vgl. u.a. BVerwG, U. vom 05.02.2009 – 7 CN 1.08 – NuR 2009 S. 346/348 und B. vom 18.7.1997 – 4 BN 5/97 – NuR 1998 S. 37). Es reicht aus, wenn Sachverhalte vorliegen, die nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet sind, Gefahren für das geplante Naturschutzgebiet zu verursachen bzw. ein Schadenseintritt nicht vollständig außerhalb des Möglichen liegt (vgl. OVG Schleswig, U. vom 26.03.1997 – 1 K 12/94 – NuR 1998 S. 684).

Die Naturschutzbehörde hat sich im Rahmen ihrer Ermessensausübung bei der Auswahl einer der Schutzkategorien nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Gebietes zu orientieren. Je höher die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit ist, desto strenger kann das Schutzregime ausgestaltet werden (Frenz/Müggenborg, a.a.O., § 22 Rn 30).

Im geplanten Naturschutzgebiet kommen schutzbedürftige Bereiche vor, die von ihrer Wertigkeit eine hohe bis sehr hohe Bedeutung haben und durch Einwirkungen empfindlich beeinträchtigt werden können. Dies erfordert inhaltlich weitreichende Handlungsverbote und -gebote, auch in Form des Betretungsverbots und des Verbots von Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachteiligen Störung führen können. Eine Unterschutzstellung des FFH-Gebietes als Naturschutzgebiet ist insoweit erforderlich.

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen nur diejenigen Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Selbst wenn dies anders wäre, ergäbe sich kein anderes Ergebnis, da die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet – bei

Aufnahme der erforderlichen Gebote und Verbote in eine Verordnung über den Landschaftsschutz – für die Betroffenen keine „weniger einschneidende Form der In-schutznahme“ (vgl. Blum/Agona, a.a.O., § 16 Rn 42) wäre. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet erweist sich demnach nicht als unverhältnismäßig (vgl. OVG Lüneburg 4. Senat, Urteil vom 29.11.2016, 4 KN 93/14).

Alternative Regelungen im Sinne von § 32 Abs. 4 BNatSchG sind nur zulässig, wenn sie einen Schutz gewährleisten, der dem einer hoheitlichen Sicherung nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG gleichwertig ist. Das gilt sowohl für Regelungen, mit denen die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UA 3 FFH-Richtlinie aufgenommenen Gebiete oder die nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutz-Richtlinie benannten Gebiete erstmalig gesichert als auch für Regelungen, mit denen bestehende Schutzgebietsverordnungen an die Natura 2000-Anforderungen angepasst werden sollen. An der Gleichwertigkeit fehlt es schon, wenn die Regelung das Gebiet Dritten gegenüber nicht rechtswirksam abgrenzt oder nicht zu einer unmittelbaren Anwendung gemeinschaftsrechtskonformer Schutz- und Erhaltungsregelungen führt (EuGH, Urteil vom 27.02.2003 - Az.: Rs. C-415/01 - Rdnrn. 15 ff., 21 ff.) (vgl. dazu Landtagsdrucksache 17/872).

Vertragsnaturschutzrechtliche Instrumente haben lediglich eine Anreizfunktion: Sie können Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zu naturschutzgerechter Bewirtschaftung sein, nicht jedoch dem Gebiet einen ausreichenden rechtlichen Schutzstatus verleihen (EuGH, Urteil vom 25.11.1999 - Az.: Rs. C-96/98). Ihnen kommt damit auch mangels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher eine den hoheitlichen Grundschutz ergänzende Funktion zu, namentlich als Grundlage für Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.

Da das Ausweisungsverfahren der Umsetzung eines FFH-Gebietes dient, scheidet die Alternative des Vertragsnaturschutzes insofern bereits aus vorstehend genannten Gründen aus.

Darüber hinaus befindet sich der Kern des Naturschutzgebiets im Eigentum der Region Hannover. Die durch die Naturschutzbehörde umgesetzten Erstinstandsetzungsmaßnahmen oder Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen haben zu der hohen Schutzwürdigkeit des Gebiets geführt.